

Wesentliche Änderungen Abwasserreglement 2002 – Abwasserentsorgungsreglement 2027

Abwasserreglement 2002	Neufassung Abwasserentsorgungsreglement 2027	Kommentar
Reglementstitel		
Bisher Abwasserreglement	Neu (gemäss Muster) Abwasserentsorgungsreglement	
Änderung Grundstruktur		
	<p>Die Grundstruktur des Reglements hat sich geändert. Das bisherige Reglement stützte sich wahrscheinlich auf das Musterreglement von 2002. Dieses wurde aber inzwischen bereits zweimal überarbeitet (2012 + 2020).</p> <p>Die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Erlasse haben sich nicht wesentlich verändert. Es wurden in den letzten Jahren von Fachverbänden aber diverse neue Empfehlungen und Richtlinien publiziert, welche unter anderem ins neue Musterreglement eingeflossen sind.</p>	
Gegenstand und Geltungsbereich		
	<p>Bisher war keine Regelung über Gegenstand und Geltungsbereich des Reglements vorhanden. Deshalb wurde Art. 1 neu aufgenommen:</p> <p><i>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.</i></p> <p><i>² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</i></p>	

Gemeindeaufgaben / Zuständigkeiten		
Bisher waren in Art. 1 die Aufgaben der Gemeinde und in Art. 2 die Aufgaben der Wasser- und Kanalisationskommission geregelt.	Die Wasser- und Kanalisationskommission wurde per 2022 aufgehoben. Neu sind deshalb in Art. 2 die Gemeindeaufgaben geregelt.	
Kataster und Aufbewahrung Pläne		
	Bei Art. 3 einen zusätzlichen Absatz 4 eingefügt: ⁴ Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete werden fortlaufend aufgenommen und im Kanalisationskataster integriert. Die Grundeigentümerschaft hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Übermässige Aufwand- und Eintragungskosten können ihr weiterverrechnet werden.	Abweichung zum Musterreglement; neue Regelung
Erschliessung bzw. Öffentliche- und private Abwasseranlagen		
Bisher war in Art. 4 folgendes geregelt: ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.	Neu ist die Erschliessung in den Artikeln 4 und 5 enthalten (öffentliche und private Abwasseranlagen): Art. 4 ¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. ² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.	

	<p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.</p> <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.</p>	
Kanalfernsehaufnahmen		
	<p>Neu Art. 10 aufgenommen: <i>Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs oder nach Fertigstellung der privaten Abwasseranlage der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.</i></p>	<p>Bisher waren die Kanalfernsehaufnahmen lediglich in Art. 16 erwähnt.</p> <p>Abweichung vom Musterreglement, neue Regelung</p>

Technische Vorschriften - Gewässerschutzbewilligungsverfahren		
Bisher Art. 16 Abs. 6: Die Wasser- und Kanalisationskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.	Neu Art. 9 Abs. 5: Die zuständige Fachstelle legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. → Die Wasser- und Kanalisationskommission wurde im 2022 aufgelöst. Neu ist dies die Bauverwaltung gemäss Art. 2.	
Alle Grundsätze zur Liegenschaftsentwässerung waren bisher im Art. 16 geregelt. Dies war ein sehr langer Artikel mit vielen Absätzen.	Neu sind diese Grundsätze auf die Art. 9 bis 13 verteilt.	
Entwässerung bei Schwimmbädern		
War in Art. 16 Abs. 10 relativ detailliert geregelt.	Neu in Art. 13 Abs. 3 nur noch kurzer Abschnitt, da die Zuständigkeit beim AWA liegt.	
Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen		
Bisher war in Art. 19 die Jauchegrube geregelt: <i>Auf Jauchegruben finde die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.</i>	Neu wird von Hofdüngeranlagen gesprochen. Dazu sind im gleichen Artikel die Kleinkläranlagen geregelt. Art. 14: <i>¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.</i> <i>² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.</i>	

Baukontrolle		
Bisher war die Wasser- und Kanalisationskommission zuständig (Art. 21)	<p>Da die Kommission per 2022 aufgehoben wurde, ist neu die Gemeinde zuständig (Art. 16 Abs. 1).</p> <p>Die Aufgaben der Gemeinde werden neu detaillierter aufgezählt bzw. die Gemeinde kann die Liste selber bestimmen, nebst den Pflichtkontrollen Anschluss an das öffentliche Netz, Kontrolle der Versickerungsleitungen und Dichtheitsprüfung.</p> <p>Art. 16 Abs. 2 wurde gegenüber dem Musterreglement noch angepasst:</p> <p>² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen; b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz; c. Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen sowie bei grösseren Umbauarbeiten; d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen; e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks. 	Bst. c und d Abweichung zum Musterreglement
Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht		

	Neuer Art. 17	
Zustand der Abwasseranlagen		
	<p>Neuer Art. 20 gemäss Musterreglement:</p> <p><i>¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.</i></p> <p><i>² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.</i></p> <p><i>³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.</i></p>	
Einleitungsverbot		
Bisherige Regelung in Art. 24 war sehr detailliert.	Neu ist das Verbot in Art. 21 geregelt und der Artikel wurde etwas anders formuliert bzw. weniger detaillierte Stoffe aufgelistet. Der Sinn bleibt aber derselbe.	
Haftung		
<p>Bisherige Regelung Art. 26:</p> <p><i>¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen.</i></p>	Neu ist keine Haftungsregelung mehr im Reglement enthalten.	Ausführungen zur Haftungsregelung gemäss Erläuterungen zum Musterreglement des AWA

<p><i>Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</i></p> <p><i>² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.</i></p>	<p>Gemäss Art. 41 OR muss für eine Haftpflicht ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Die Haftung für Handlungen der Wasserversorgung richtet sich nach diesen Bestimmungen.</p> <p>Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Wasserversorgung für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungsvoraussetzungen allerdings kaum möglich sein.</p> <p>Der Umstand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung der Wasserversorgung in der Regel verneint werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde. (Vergleiche zum Ganzen: Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f.). Es macht deshalb aus Sicht des AWA keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.</p>	
<p>Finanzierung Abwasserentsorgung</p>		

	<p>In Art. 23 wurde im Abs. 2 Bst. d. (gemäss Musterreglement) gelöscht, da die Gemeinde Thurnen keinen Zuschuss erhält:</p> <p><i>d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;</i></p>	Abweichung vom Musterreglement
Kostendeckung und Einlage in die Spezialfinanzierung		
<p>In Art. 29 war bisher folgendes geregelt:</p> <p>¹ <i>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.</i></p> <p>² <i>Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,</i> - <i>3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und</i> - <i>2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.</i> - <p>³ <i>Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</i></p>	<p>Da die Bestimmungen bereits in Art. 32 KGV geregelt sind, wurde der Artikel im Musterreglement weggelassen.</p> <p>Abs. 3 ist neu in Art. 23 geregelt.</p>	

Einmalige Anschlussgebühren		
<p>Bisher waren die Anschlussgebühren im Gebührenreglement zum Abwasserreglement geregelt (Art. 1)</p>	<p>Die Anschlussgebühren müssen auf Reglementsstufe geregelt sein. Da das Gebührenreglement zum Abwasserreglement aufgehoben wird und es nur noch das Abwasserentsorgungsreglement mit der dazugehörigen Verordnung gibt, wird die Höhe der Anschlussgebühren neu im Abwasserentsorgungsreglement geregelt (Art. 24).</p> <p>Neuer Absatz bei Art. 24:</p> <p>⁴ Bei Anschlüssen mit Rückhaltesystem reduziert sich die Anschlussgebühr für Regenabwasser um 50%.</p> <p>Die Regelung in Absatz 3 + 4 entspricht der aktuell gültigen Regelung. Es wird neu umgekehrt formuliert.</p>	
Wiederkehrende Gebühren		
<p>Bisherige Regelung (Art. 31)</p> <p>¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.</p> <p>² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.</p> <p>³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung (auch ohne Abwasseranfall) und pro Betrieb mit Abwasseranfall erhoben (vgl. Anhang).</p>	<p>Der neue Art. 26 lautet wie folgt:</p> <p>¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.</p> <p>³ Die Grundgebühr wird pro Einfamilienhaus (inkl. unvermietete Stüdiowohnung), pro Wohnung (inkl.</p>	

<p>⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.</p> <p>⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung) bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasser- und Kanalisationskommission.</p> <p>⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben werden. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Privatstrassen. Über die Einführung dieser Gebühr entscheidet der Gemeinderat und er erlässt dazumal die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Ferien- und Leerwohnungen) und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft) erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist sie auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.</p> <p>⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 27.</p> <p>⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.</p> <p>⁶ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen. Für</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement; neue Regelung</p>
--	---	--

	<p><i>die Gartenbewässerung privater Haushalte verwendetes Wasser ist davon ausgeschlossen.</i></p> <p>⁷ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine pauschale Gebühr pro Gebäude zu bezahlen. Gebäude, bei denen das Regenabwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgung eingeleitet wird, können auf Gesuch hin von der Gebühr befreit werden.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement, neue Regelung</p> <p>Die wiederkehrende Regenabwassergebühr ist eine neue Gebühr, welche erhoben werden muss.</p>
Gebühren bei Betrieben		
<p>Im Art. 32 Abs. 3 war bisher folgendes geregelt:</p> <p>³ <i>Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall, kann die Verbrauchsgebühr auf Gesuch hin aufgrund des Abwasseranfalls entrichtet werden. Der Betrieb hat auf eigene Kosten die nötige Messvorrichtung einzubauen und zu unterhalten.</i></p>	<p>Neu wurde die Regelung umgedreht und eine Befreiungsmöglichkeit für die Installation einer Messvorrichtung geregelt (Art. 27):</p> <p>⁴ <i>Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeinde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.</i></p>	
Weitere Gebühren		
	<p>Neu wurde Art. 28 für die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgenommen. Gemäss Erläuterungen zum Musterreglement muss eine solche Bestimmung nur aufgenommen werden, wenn die Gemeinde keine andere Rechtsgrundlage für die</p>	

	<p>Erhebung von Verwaltungsgebühren hat. Gemäss Gebührenreglement ist keine explizite Regelung für die Abwasserentsorgung vorhanden.</p> <p>Der neue Art. 28 lautet deshalb wie folgt:</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Bewilligungsverfahren; b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen; c. für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden; d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen, Leitungsaufnahmen, zusätzliche Ablesungen, usw.; e. für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 26 Abs. 5. <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif II gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Thurnen.</p>	<p>Bst. d: Abweichung zum Musterreglement</p>
Gebührenpflichtige		
	<p>In Art. 29 wurden neu zwei Absätze ergänzt.</p> <p>² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der</p>	

	<p>Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.</p> <p>➔ Absatz 3 bezieht sich auf Art. 28, welcher ebenfalls neu im Reglement enthalten ist.</p>	
Fälligkeit		
Bisher war die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren in Art. 33 des Abwasserreglements geregelt.	Neu ist in Art. 30 geregelt, dass der Gemeinderat die Fälligkeitstermine für wiederkehrende Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung festlegt.	
Grundpfandrecht		
<p>Bisherige Regelung in Art. 36:</p> <p><i>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</i></p>	Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben. Der Art. 36 wird deshalb im neuen Reglement nicht mehr aufgenommen.	
Straf- und Schlussbestimmungen - Widerhandlungen		
<p>Art. 37 bisher</p> <p>¹ <i>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</i></p> <p>² <i>Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</i></p> <p>³ <i>Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins, längstens 5 Jahre.</i></p>	<p>In Abs. 1 wurden neu alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt:</p> <p>Art. 32 neu (Abs. 1)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach dem gültigen Gebührenreglement und –tarif der Einwohnergemeinde Thurnen (Aufwandgebühr II) erhoben.</p>	Abweichung vom Musterreglement

	<p>Die weiteren Absätze lauten neu wie folgt:</p> <p>² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.</p> <p>⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.</p>	
Verwaltung		
<p>Da die Wasserkommission per 31.12.2022 aufgehoben wurde, werden die bisherigen Artikel 47, 48, 49, 50 bezüglich Verwaltung der Wasserversorgung aufgehoben. Im OgR wurde die Kommission bereits aufgehoben.</p>	<p>Neu besteht keine solche Regelung mehr im Reglement, da für die Zuständigkeit das OgR gilt (Zuständigkeit = Gemeinderat).</p>	

Wesentliche Änderungen Abwasserreglement 2002 – Abwasserentsorgungsreglement 2027

Gebührenreglement und Tarif zum Abwasserregl. 2002	Neufassung Abwasserentsorgungsverordnung 2027	Kommentar
Gebührenreglement – Anschlussgebühren + Indexierung		
Die Anschlussgebühren und die Indexierung waren bisher im Gebührenreglement geregelt.	Neu sind diese in Art. 24 des Abwasserentsorgungsreglements geregelt.	
Gebührenverordnung – Wiederkehrende Gebühren		
<p>Bisher waren in Art. 1 + 2 die wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühr geregelt:</p> <p>Art. 1 ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 240.-. ² Die Grundgebühr pro Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb mit Abwasseranfall beträgt Fr. 240.-.</p> <p>Art. 2 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.30.</p>	<p>Die wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühr ist weiterhin in Art. 1 und 2 der neuen Abwasserentsorgungsverordnung geregelt:</p> <p>Art. 1 neu ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Einfamilienhaus (inkl. unvermietete Studiowohnung) CHF 210 pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnung) CHF 180 und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft) CHF 180</p> <p>² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt pro Gebäude CHF 20.</p> <p>Art. 2 neu Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.60.</p>	Abweichung zum Musterreglement
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren		
	Die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren war bisher in Art. 33 des Reglements geregelt. Neu ist diese Regelung in Art. 3 der Verordnung geregelt:	

	<i>Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Im zweiten Quartal wird eine Akonto-Rechnung basierend auf ½ des Vorjahres und im vierten Quartal die Schlussrechnung gestellt.</i>	
--	--	--